

SATZUNG

der

SCHÜTZENLUST e.V. ELLIGHOFEN

in der gültigen Fassung nach Änderung in der ordentlichen Hauptversammlung am 03.10.2001.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenlust“ Ellighofen.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg a. Lech unter Nr.123 eingetragen und hat den Sitz in Landsberg-Ellighofen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der dörflichen Gemeinschaft.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. deren Satzungen er anerkennt.

§ 3

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, nämlich
 - a. aktive Mitglieder über und unter 18 Jahre
 - b. fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich.
Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Jedes aktive Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, ausgestellt vom Bayerischen Sportschützenbund e.V., München.
Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden von der Vorstandschaft von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vorstandschaft zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.
3. Der Jugend steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten frei. Sie kann sich zu diesem Zweck durch eine Vereinsjugendversammlung eine eigene Satzung geben, einen ersten und einen zweiten Jugendleiter, sowie aus ihren Reihen einen Jugendsprecher und eine Jugendsprecherin wählen und ihre eigene Kasse verwalten.
Zur Jugend im Sinne dieses Absatzes 3 zählen alle Vereinsmitglieder bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollenden.
4. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.
2. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, über die die Hauptversammlung endgültig entscheidet.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
2. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2 zu verwenden.

§ 9 Leitung und Verwaltung

1. Die Vorstandschaft besteht aus
dem 1. Schützenmeister als Vorsitzendem,
dem 2. Schützenmeister,
dem Kassier,
dem Schriftführer,
dem Sportleiter,
dem Jugendsportleiter
und drei Beisitzern.
2. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel; die Beisitzer können durch Handzeichen gewählt werden.

Es können nur Mitglieder gewählt werden, die bei der Versammlung anwesend sind oder vorher schriftlich die Annahme einer gegebenenfalls erfolgenden Wahl erklärt haben.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis werden die Vereinsgeschäfte durch den 1. Schützenmeister geleitet, vertretungsweise vom 2. Schützenmeister.

4. Die Vorstandschaft unterstützt den 1. Schützenmeister bei der Leitung des Vereins. Ihr obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Sie entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden geleitet vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister.

Um die Jugendarbeit betreffende Anliegen vorzubringen und zu vertreten, sind die Jugendleiter auf deren Antrag zur Sitzung der Vorstandschaft einzuladen. Sie sind auch zu Tagesordnungspunkten einzuladen, die sich speziell mit Angelegenheiten der Jugend befassen.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

5. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist die Vorstandschaft berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Schützenmeister keine Anwendung, dessen Aufgaben bei seinem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung vom 2. Schützenmeister und bei dessen Ausscheiden vom Kassier wahrgenommen werden.
6. Im Innenverhältnis gilt:
Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Ausgaben bis 200 EURO selbständig zu handeln. Bei Ausgaben über 200 EURO ist eine Entscheidung durch die Vorstandschaft herbeizuführen.
7. Die Vorstandschaft ist berechtigt, fach- und sachkundige Personen für einen bestimmten Zweck beratend zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 11

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt bzw. gewährt werden.

§ 12 Hauptversammlung

1. Einmal jährlich ist eine ordentliche Hauptversammlung abzuhalten, zu der alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher einzuladen sind.

2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche einberufen.

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

3. Die Einladung zu jeder Hauptversammlung muss schriftlich erfolgen.

§ 13

1. Leiter der Hauptversammlung ist der 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung der 2. Schützenmeister.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 - b) Bericht des 1. Schützenmeisters und seiner Mitarbeiter über das seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung abgelaufene Jahr,
 - c) Kassenbericht
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - e) Entlastung der Vorstandschaft,
 - f) Wünsche und Anträge und soweit erforderlich,
 - g) Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
 - j) Verschiedenes.
3. Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung (§ 33 BGB),
2. Ausschluss eines Mitglieds,
3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, ergänzt, eingefügt oder gestrichen, so ist der Beschluss dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen und die Eintragung in das Vereinsregister dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

Sofern sich mindestens sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschließen, kann er weder aufgelöst noch verschmolzen werden.

Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, außer dem Erbbaurecht, an die Stadt Landsberg a. Lech.

An dem Erbbaurecht haben die Gastwirtseheleute Stünzer und deren Rechtsnachfolger das Vorkaufsrecht zu den derzeit geltenden amtlichen Schätzpreisen. Sie sind berechtigt, bei Vereinsauflösung das Erbbaurecht zu kaufen.

Nach Erfüllung der Verpflichtungen fällt der Rest des Kaufpreises der Stadt Landsberg a. Lech zu, jedoch mit der Auflage, diesen bis zur Neugründung eines Schützenvereins in Ellighofen zu verwahren,

Falls die Gastwirtseheleute Stünzer oder deren Rechtsnachfolger das Erbbaurecht nicht kaufen wollen, fällt auch dieses Vereinsvermögen bei Vereinsauflösung der Stadt Landsberg a. Lech bis zur Neugründung eines Schützenvereins in Ellighofen zur Verwaltung zu.

Ellighofen, den 30. September 1989

1. Schützenmeister

Schriftführer